

Zusammenschluss BWB Z-7313

Freigabe des Zusammenschlusses REWE Group; Erwerb von drei ehemaligen Standorten der UNIMARKT Handelsgesellschaft Traun, in Liebenau (Oberösterreich), Schörfling am Attersee und Seekirchen am Wallersee (Salzburg) mit Verpflichtungszusagen (Auflagen) in Phase 1

Freigeben am 05.06.2026

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundewettbewerbsbehörde

Radetzkystrasse 2, 1030 Wien

Stand: 10. Juni 2026

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Bundeswettbewerbsbehörde und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an wettbewerb@bwb.gv.at.

Inhalt

Verpflichtungszusagen	1
Abschnitt A Verpflichtungszusagen	3
Abschnitt B Wirksamkeit	5
Abschnitt C Berichtspflichten	6
Abschnitt D Review-Klausel	7
Abschnitt E Veröffentlichung	8

Verpflichtungszusagen

Die von der Anmelderin vorgeschlagenen Verpflichtungszusagen lauten, wie folgt:

Verpflichtungszusagen gegenüber Bundeswettbewerbsbehörde und Bundeskartellanwalt

Gemäß § 17 Abs 2 2. Satz KartG verpflichtet sich die REWE International AG (sowohl für sich selbst als auch für ihre Tochtergesellschaften; im Folgenden "**REWE**") hiermit zu den nachfolgend beschriebenen Maßnahmen (im Folgenden "**die Verpflichtungszusagen**"), welche im Kontext des Zusammenschlusses BWB/Z-7180 REWE Group; Übernahme von 20 Standorten der UNIMARKT Handelsgesellschaftm.b.H. & Co. KG zu sehen sind.

Hintergrund dafür sind Bedenken der Bundeswettbewerbsbehörde und des Bundeskartellanwalts (im Folgenden "**die Amtsparteien**"), dass die Übernahme einer relativ großen Anzahl von Einzelhandelsfilialen durch REWE die Wettbewerbsstruktur im bereits hochkonzentrierten österreichischen LEH-Markt spürbar schwächen könnte, und die Erkenntnis aus den Ermittlungen der Amtsparteien, dass selbständige Einzelhändler — selbst wenn sie innerhalb von franchiseähnlichen Systemen operieren — zur Belebung des Wettbewerbs sowohl auf den Einzelhandels- als auch auf den regionalen Beschaffungsmärkten beitragen. Mit den Verpflichtungszusagen soll der Fortbestand eines selbständigen Einzelhändlers an dem Standort, der von einem ehemaligen Unimarkt-Franchisenehmer betrieben wurde, abgesichert werden.

Das ADEG-Vertriebssystem ist ein franchiseähnliches System, in dessen Rahmen die ADEG-Kaufleute bei der Auswahl der von ihnen vertriebenen Artikel aus einem von REWE bereitgestellten Basissortiment, in Bezug auf Zusatzsortimente und in ihrer Preisgestaltung völlig frei sind. Sie unterliegen diesbezüglich keinen Weisungen von REWE und sind berechtigt, Produkte aus dem Basissortiment (dh Artikel, die über REWE erhältlich wären) auch aus anderen Quellen zu beziehen. Die ADEG-Kaufleute sind nur verpflichtet, ihren Kunden das für diesen Vertriebstyp übliche Sortiment anzubieten. Im Rahmen ihrer Funktion als Franchisegeber unterstützt REWE die ADEG-Kaufleute auf deren Wunsch in ihrer eigenständigen kaufmännischen Tätigkeit und fördert diese beispielsweise bei größeren Investitionen, wobei im Gegenzug in den dazu abgeschlossenen Partnerschaftsvereinbarungen in der Regel eine bestimmte Abnahmepflicht vereinbart wird. ADEG-Kaufleute können beim Betrieb ihres Unternehmens somit auf den Elementen des ADEG-Konzepts aufbauen (zB. auf der Möglichkeit, ein umfangreiches Sortiment mit interessanten Eigenmarken zu beziehen, ein Werbekonzept, ein attraktives Konzept für die

bauliche/einrichtungstechnische Gestaltung des Marktes etc.). In Kombination mit der individuellen Gestaltung des Marktes, des Sortiments und der Verkaufspreise durch die Kaufleute entsteht eine Positionierung, die es den Einzelhändlern ermöglichen soll, auch im Wettbewerb mit Filialisten zu reüssieren.

REWE gibt die Verpflichtungszusagen ab, um die Amtsparteien in die Lage zu versetzen, von der Stellung eines Prüfungsantrags nach § 11 KartG Abstand zu nehmen.

Abschnitt A Verpflichtungszusagen

- Gegenstand der Verpflichtungszusagen ist der Standort **Liebenau** mit Adresse Liebenau 230/1, 4252 Freistadt, Oberösterreich (im Folgenden als "**Auflagenmarkt**" bezeichnet), an dem bis 25.02.2026 ein ehemaliger Franchisenehmer der UNIMARKT Handelsgesellschaft m.b.H. & Co. KG ("**Unimarkt**") den Lebensmitteleinzelhandel ("**LEH**") betrieben hat. REWE beabsichtigt, mit diesem Kaufmann oder mit einer/m anderen selbständigen, mit REWE nicht verbundenen Kauffrau/-mann eine ADEG-Partnerschaftsvereinbarung sowie einen Bestandvertrag über die Nutzung des Standorts abzuschließen.
- REWE verpflichtet sich, den Auflagenmarkt für die Dauer von 10 Jahren nach Wirksamkeit der Verpflichtungszusagen nicht selbst zu betreiben. Damit ist gemeint, dass REWE in diesem Zeitraum im Auflagenmarkt kein umfassendes, dem täglichen Gebrauch dienendes Sortiment an Konsumgüterartikeln im Food und Near-Food-Bereich an vorwiegend private Endkunden verkaufen wird.
- Angestrebt wird, dass der Auflagenmarkt während der Dauer der Verpflichtungszusagen nach den erforderlichen Umbau- und Adaptierungsmaßnahmen sowie vorbehaltlich Schließzeiten für die Durchführung von Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen von einem selbständigen Einzelhändler auf Basis einer ADEG-Partnerschaftsvereinbarung betrieben wird. Um dies zu gewährleisten, verpflichtet sich REWE, während der Dauer der Verpflichtungszusagen den ADEG-Partnerschaftsvertrag mit dem selbständigen Einzelhändler, der den Auflagenmarkt betreibt (im Folgenden als "Kauffrau/Kaufmann" bezeichnet), nicht ordentlich zu kündigen. Von diesem Kündigungsverzicht ausgenommen ist das Recht von REWE, nach Ablauf des ersten Jahres nach Wirksamkeit der Verpflichtungszusagen einmalig eine ordentliche Kündigung vorzunehmen, sofern diese Kündigung spätestens zum Ablauf des fünften Jahres nach Wirksamkeit der Verpflichtungszusagen wirksam wird. Zweck dieser Regel ist es, REWE nach einer anfänglichen Beobachtungsfrist während der ersten fünf Jahre der Dauer der Verpflichtungszusagen die Möglichkeit für eine vorzeitige Vertragsbeendigung zu geben, wenn die Fortsetzung der Belieferung des betreffenden Standorts durch REWE nicht kostendeckend wäre. Sollte der ADEG-Partnerschaftsvertrag für eine Dauer von weniger als 5 Jahren abgeschlossen werden, gilt der Kündigungsverzicht für die gesamte Vertragslaufzeit.

- Für den Fall, dass der ADEG-Partnerschaftsvertrag mit der Kauffrau/dem Kaufmann innerhalb der ersten 10 Jahre ab Wirksamkeit der Verpflichtungszusagen endet (sei es durch eine ordentliche Kündigung durch REWE während der ersten fünf Jahre, wie in Punkt 3 vorgesehen, durch eine Eigenkündigung der Kauffrau/des Kaufmanns, durch eine außerordentliche Kündigung oder weil der Vertrag ursprünglich für eine kürzere Laufzeit abgeschlossen wurde), wird sich REWE nach besten Kräften über die Dauer von zumindest 12 Monaten ab dem Zeitpunkt, ab dem die Vertragsbeendigung feststeht (im Fall des Fristablaufs im letzten Vertragsjahr), bemühen, eine andere Kauffrau/einen anderen Kaufmann zu finden, mit der/dem eine Partnerschaft zu Bedingungen begründet werden kann, wie sie zu diesem Zeitpunkt im ADEG-Vertriebssystem üblich sind. In diesem Zusammenhang wird REWE-Bewerbungen von Kaufleuten für eine Partnerschaft am Standort nur ablehnen, wenn es dafür objektive, sachlich gerechtfertigte Gründe gibt. Klargestellt wird, dass es keinen Verstoß gegen die Verpflichtungszusagen begründet, wenn REWE während der Dauer der Suche nach einer neuen Kauffrau/einem neuen Kaufmann den Auflagenmarkt in Eigenregie betreibt ("Durchgangserwerb"). Sollten die Bemühungen um die Etablierung einer neuen Kauffrau/eines neuen Kaufmanns scheitern, kann REWE über den Standort frei disponieren, allerdings mit der Einschränkung, dass der Verzicht auf einen Betrieb als Eigenfiliale gemäß Punkt 2 dieser Verpflichtungszusagen weiterhin aufrecht ist.

Abschnitt B Wirksamkeit

- Die Verpflichtungszusagen werden mit Wegfall des Durchführungsverbots nach § 17 Abs 1 KartG wirksam. Sie entfallen, wenn REWE das Recht zur Nutzung des Standorts für Zwecke des LEH verliert (etwa, weil REWE nicht Grundstückeigentümer ist und der Bestandvertrag mit REWE endet).

Abschnitt C Berichtspflichten

- REWE verpflichtet sich, den Amtsparteien im 7. Monat nach Wirksamkeit der Verpflichtungszusagen schriftlich darüber zu berichten, wie die Verpflichtungszusagen umgesetzt wurden. In diesem Bericht ist zumindest anzuführen, ob eine ADEG-Partnerschaftsvereinbarung und ein Bestandvertrag mit dem früheren Unimarkt-Franchisenehmer oder einem anderen selbständigen Betreiber abgeschlossen wurde sowie (falls dem so ist) welche Laufzeit diese Vereinbarungen haben. Falls keine ADEG-Partnerschaftsvereinbarung und kein Bestandvertrag mit dem früheren Unimarkt-Franchisenehmer oder einem anderen selbständigen Betreiber abgeschlossen wurden, ist in dem Bericht anzugeben, welchen Geschäftstätigkeiten zum Berichtszeitpunkt an dem betreffenden Standort nachgegangen wird und welche weiteren Absichten REWE im Hinblick auf diesen Standort hat.

Abschnitt D Review-Klausel

- Wenn sich nach Beginn der Wirksamkeit dieser Verpflichtungszusagen die Marktsituation oder sonstige maßgeblichen Umstände ändern, kann REWE die Amtsparteien um eine entsprechende Änderung oder Aufhebung der Verpflichtungszusagen ersuchen. Als eine maßgebliche Änderung der Umstände gilt es auch, wenn die Fortsetzung der Belieferung eines Auflagenmarkts durch REWE nicht kostendeckend möglich ist. Die Gründe für die gewünschte Änderung oder Aufhebung sind den Amtsparteien umfassend und nachvollziehbar darzulegen.

Abschnitt E Veröffentlichung

- REWE erklärt sich damit einverstanden, dass diese Verpflichtungszusagen nach Wegfall des Durchführungsverbots nach § 17 Abs 1 KartG auf der Website der BWB im Volltext veröffentlicht werden.

Bundeswettbewerbsbehörde

Radetzkystrasse 2, 1030 Wien

+43 1 245 08 - 0

wettbewerb@bwb.gv.at

bwb.gv.at